

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Vermietung von Kraftfahrzeugen

Ion Florin Pincotan – Florin Pincotan

Großhofen 24, 2282 Großhofen, Österreich

Unternehmensgegenstand: Kraftfahrzeugtechnik

GLN: 9110007990042

GISA: 12676071

1. Einleitung / Vertragsgegenstand

Ion Florin Pincotan, nachfolgend **„Vermieter“** genannt, vermietet dem **„Mieter“** das im Mietvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug – sowie gegebenenfalls ein Ersatzfahrzeug – zu den umseitigen und nachfolgenden Bedingungen. Mit seiner Unterschrift im Mietvertrag erkennt der Mieter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Es handelt sich um eine entgeltliche Fahrzeugvermietung. Ein unentgeltlicher Verleih ist nicht Vertragsgegenstand.

Die Miete beträgt EUR 25,00 netto pro Kalendertag.

2. Fahrzeugübernahme und -rückgabe

- - Das Fahrzeug wird in technisch einwandfreiem Zustand übergeben.
- - Mängel oder Schäden sind bei Übergabe schriftlich im Übergabeprotokoll festzuhalten.
- - Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort.
- - Bei verspäteter Rückgabe behält sich der Vermieter die Verrechnung zusätzlicher Mietkosten vor.
- - Stellt der Mieter das Fahrzeug ohne Anwesenheit des Vermieters zurück, trägt er die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter. Der Mieter hat dem Vermieter alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeugs entstehenden Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen.

3. Nutzung des Fahrzeugs

- - Nur der im Mietvertrag angegebene Mieter sowie ausdrücklich eingetragene Zusatzfahrer sind berechtigt, das Fahrzeug zu lenken.
- - Die Nutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Straßenverkehrs gestattet.
- - Fahrten ins Ausland sind ausdrücklich untersagt.
- - Nicht erlaubt ist die Nutzung für:

- Motorsportveranstaltungen
- Testfahrten
- Fahrschulübungen
- Beförderung gefährlicher Stoffe
- Weitervermietung an Dritte

4. Pflichten des Mieters

- - Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und sachgemäßen Nutzung des Fahrzeugs.
- - Verkehrs- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten.
- - Während der Mietdauer sind Ölstand, Reifendruck, Kühlflüssigkeit etc. zu kontrollieren.
- - Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden, Unfälle oder Störungen unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- - Der Mieter muss mindestens ein Jahr im Besitz eines in Österreich gültigen Führerscheins sein.

5. Unfall / Schaden / Diebstahl

- - Bei Unfällen, Schäden oder Diebstahl ist unverzüglich die Polizei sowie der Vermieter zu verständigen.
- - Der Mieter hat einen vollständigen Unfallbericht (inkl. Skizze und Angaben zum Unfallgegner) auszufüllen.
- - Schuldeingeständnisse gegenüber Dritten sind zu unterlassen.
- - Kosten aus Verstößen gegen diese Bestimmungen trägt der Mieter.
- - Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Mieter unverzüglich den Vermieter und die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme der Unfallmeldung i.S.d. § 4 Abs. 5a StVO zu ersuchen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter in geeigneter Form (z.B. schriftliche Bestätigung der Polizei oder Angabe (einschließlich Tag und Uhrzeit), welche Polizeidienststelle telefonisch verständigt wurde, die Schadensaufnahme aber abgelehnt hat) nachzuweisen. Ist durch den Unfall kein Dritter geschädigt worden oder konnte – bei reinen Sachschäden – ein Datenaustausch mit dem geschädigten Dritten i.S.d. § 4 Abs. 5 StVO erfolgen, kann die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ausnahmsweise mit Zustimmung des Vermieters unterbleiben. Der Mieter ist in einem solchen Fall aber jedenfalls verpflichtet, diesen Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts

im Sinne der nachstehenden Bestimmungen an den Vermieter zu melden. Wurde das Mietfahrzeug durch unbekannte Dritte beschädigt (Parkschäden, Unfall mit Fahrerflucht) hat der Mieter aber jedenfalls – auch bei geringfügigen Schäden – unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen.

- Verhalten bei Pannen:
Bei technischen Defekten oder Pannen während der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu kontaktieren. Reparaturen dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Bei einem Abschleppvorgang oder der Beauftragung von Hilfeleistungen ohne Rücksprache mit dem Vermieter trägt der Mieter die entstehenden Kosten, sofern der Eingriff nicht unmittelbar zur Gefahrenabwehr notwendig war.

6. Haftung des Mieters / Haftungsbeschränkung

Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden am Fahrzeug (einschließlich Zubehör und Fahrzeugdokumente) sowie für den Verlust des Fahrzeuges, die im Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe entstehen – unabhängig von einem Verschulden oder einer Ursache. Eine vertragliche Haftungsbeschränkung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Dies gilt insbesondere auch für:

- - Schäden an Reifen und Felgen, etwa durch Bordsteinkontakt, Schlaglöcher, Nägel, falschen Luftdruck, Überladung oder Fahrten auf ungeeigneten Untergründen (z. B. Baustellen, Forstwege);
- - Wildunfälle;
- - Schäden durch unsachgemäße Nutzung, Beladung oder Handhabung;
- - Fehlbetankung, Bedienungsfehler oder Nachlässigkeit bei der Sicherung des Fahrzeugs;
- - Schäden durch Dritte, soweit diese nicht eindeutig und vollständig vom Mieter dokumentiert und der Polizei gemeldet wurden;
- - sämtliche Verwaltungsstrafen, Gebühren, Mautforderungen oder Besitzstörungen während der Mietdauer.

Der Mieter haftet für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die von ihm oder Personen, denen er das Fahrzeug überlässt, begangen werden. Der Vermieter ist berechtigt, Mieterdaten auf behördliche oder berechnigte Anfrage weiterzugeben. Für jede behördliche Anfrage wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 30,00 (inkl. USt.) verrechnet.

7. Vertragskündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern:

- - der Mieter mit seinen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vermieter in Rückstand gerät,
- - Bankeinzüge, Schecks oder Kreditkartenabbuchungen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nicht eingelöst werden können,
- - sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden,
- - der Mieter das Fahrzeug entgegen den Bestimmungen dieses Mietvertrags benutzt.

Sollte im Falle eines Zahlungsverzugs die nötige Kautions nicht fristgerecht angepasst werden oder gegen eine sonstige Mietbestimmung jeglicher Art verstoßen werden, ist der Vermieter berechtigt, das vermietete Fahrzeug einzuziehen.

8. Tankregelung

Das Fahrzeug ist bei Rückgabe vollgetankt zu übergeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird die Fehlmenge zum jeweils aktuellen Tagespreis für Benzin oder Diesel berechnet. Zusätzlich wird eine Servicepauschale von EUR 100 für das Betanken verrechnet.

9. Fahrzeugreinigung

Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei erheblicher Innen- oder Außenverschmutzung wird eine Reinigungspauschale von EUR 100 verrechnet.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Mieters werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung und im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften verarbeitet.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.